

**Ordnung
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung
des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Hagen**

vom 23. April 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen vom 15. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 07.11.2014) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung von „§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ in die Bezeichnung „§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen“ geändert.
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zum Studium zugelassen,

1. wenn der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik mit 210 Credits oder der Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Südwestfalen abgeschlossen wurde,
2. wenn ein Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit 210 Credits oder ein Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer anderen Fachhochschule oder Universität abgeschlossen wurde oder
3. wenn ein anderer Bachelor-Studiengang mit vergleichbaren Inhalten im Umfang von mindestens 210 Credits abgeschlossen wurde. Studiengänge werden als vergleichbar angesehen, wenn sie Module aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Querschnitt (wie Mathematik, Statistik, Sprachen, Sozialkompetenzen) im Umfang von jeweils mindestens 30 Credits vorweisen können.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

4. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei nicht bestandenem Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit muss jeweils eine neue Hausarbeit bearbeitet werden.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren und mündlichen Prüfungen in der Regel über das Online-Verfahren beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Bei Hausarbeiten, Kombinationsprüfungen, semesterbegleitenden Teilprüfungen oder semesterbegleitenden Teilprüfungen im Antwortwahlverfahren ist die Zulassung zur Modulprüfung schriftlich beim Lehrenden zu beantragen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen gemäß Absatz 1 sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, auch in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung in der Regel über das Online-Verfahren bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren muss die Rücknahme schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Antragstellung erfolgen.

(4) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule aus diesem Bereich bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

(5) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

6. § 23 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen noch nicht verloren hat.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 8. April 2015 ausgefertigt.

Iserlohn, den 23. April 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster